

SLKK

*vernünftig versichert: die
ehemalige Schweizerische
Lehrerkrankenkasse*



SLKK Portrait

Häusliche Gewalt – was tun?

Seite 2

*Was bedeuten
Franchise und
Selbstbehalt?*

Seite 4

SLKK-Magazin

25/20

*Krank im
Ausland –
wer bezahlt?*

Seite 5

**KRANKENKASSE SLKK
SLKK VERSICHERUNGEN**

Hofwiesenstrasse 370
Postfach
CH-8050 Zürich

T +41 (0)44 368 70 30
info@slkk.ch
www.slkk.ch

Interview mit Marcel Raimann von der Kapo Zürich

Häusliche Gewalt – wenn Liebe in Gewalt umschlägt: was können Sie tun?



Was ist/fällt unter «Häusliche Gewalt» ?

Gemäss der Istanbul-Konvention bezeichnet der Begriff «häusliche Gewalt» alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Immer dann also, wenn in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung Gewalt angewendet wird, egal ob die Beziehung noch bestehend oder bereits aufgelöst worden ist, spricht man von «häuslicher Gewalt». Partner, Eltern und Kinder können betroffen sein.

Folgen von «Häuslicher Gewalt»?

In der Schweiz kommt es durchschnittlich alle 14 Tage zu einer Tötung und jede Woche zu einem Tötungsversuch im Rahmen häuslicher Gewalt. Neben körperlichen kommt es oft zu starken psychischen Beeinträchtigungen. Dadurch haben gewaltbetroffene Personen meist unter gesundheitlichen Problemen zu leiden. Oftmals leiden sie zudem unter sozialen und finanziellen Auswirkungen. Ausländische Staatsangehörige ha-

ben zusätzlich Schwierigkeiten hinsichtlich ihres Aufenthaltsstatus in der Schweiz, wenn sie aufenthaltsrechtlich von ihrem Ehepartner abhängig sind. Diverse Forschungsergebnisse zeigen auf, dass häusliche Gewalt nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern auch für ihre abhängigen Kinder schwerwiegend ist, wenn sie Zeuge der Gewalt

zwischen Eltern oder anderen Familienangehörigen werden. Letztlich entstehen durch häusliche Gewalt auch volkswirtschaftliche Folgen. Nebst dem grossen menschlichen Leid für die Betroffenen entstehen auch hohe Kosten, die die Gesellschaft als Ganzes zu tragen hat.

Das Umfeld und «Häusliche Gewalt»?

Nicht selten werden der Polizei Vorfälle von häuslicher Gewalt aus dem Umfeld der Betroffenen (Nachbarn, Verwandte, etc.) gemeldet, wie von uns empfohlen über die Notrufnummer der Polizei. Oft gelingt es Betroffenen auch lange Zeit häusliche Gewalt vor ihrem Umfeld zu verbergen. Die Betroffenheit und Verunsicherung des Umfeldes ist meist gross, wenn bekannt wird, dass es zu häuslicher Gewalt gekommen ist. Teils ist bei Personen aus dem direkten Umfeld eine Ohnmacht zu spüren, weil sie nicht genau wissen, wie sie der Situation begegnen wollen/können.

*Die Polizei sorgt im
Notfall für Hilfe und
Schutz.*

Wie kann eine betroffene Person auch innerhalb der Familie unterstützt werden?

Nehmen Sie das Opfer ernst und zeigen Sie Verständnis, Mitgefühl und vor allem Geduld. Sprechen Sie eine gewaltbetroffene Person an, wenn Sie sie alleine antreffen. Bringen Sie sich nicht unnötig selber in Gefahr. Benachrichtigen Sie im Notfall die Polizei (Telefon 117). Informieren Sie Betroffene, dass häusliche Gewalt nicht erlaubt ist und es Hilfe gibt.

Wie ist die Situation in der Schweiz im weltweiten Vergleich?

Gemäss einer Studie der Weltgesundheitsorganisation WHO aus dem Jahr 2013 sind in Westeuropa, Nordamerika, Australien und Japan 23,2% der Frauen von physischer oder sexualisierter Gewalt durch Beziehungspartner betroffen, in Mittel- und Südamerika 29,8%, in Afrika 36,6% und in Südostasien 37,7%. Genauere Zahlen oder Vergleiche sind mir nicht bekannt.

Wo findet die betroffene Person Hilfe und Unterstützung?

Die Polizei sorgt im Notfall für Hilfe und Schutz. Sie kann zudem Adressen und Telefonnummern von Opfer- und Täterberatungsstellen sowie Schutzeinrichtungen (Frauenhäuser, usw.) vermitteln. Wenden Sie sich dazu an die nächste Polizeistation, respektive wählen Sie im Notfall die Notrufnummer der Polizei 117.



Was möchten Sie einer betroffenen Person auf den Weg geben?

Häusliche Gewalt ist verboten. Warten Sie nicht zu lange, wenn Sie Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind. Suchen Sie sich rechtzeitig Hilfe. Lassen Sie sich von einer Beratungsstelle oder der Polizei über Schutzmöglichkeiten und Strafverfahren beraten und erstatten Sie gegebenenfalls Anzeige.

Herr Marcel Raimann, besten Dank für das interessante offene und sehr informative Interview.

Häusliche Gewalt: Geschädigte nach Geschlecht ¹⁾ Schweiz 2018	Total Geschädigte	
	männlich	weiblich
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111-113/116)	3	24
Tötungsdelikt versucht (Art. 111-113/116)	15	37
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	30	54
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	577	1450
Tätlichkeiten (Art. 126)	1609	3745
Gefährdung Leben (Art. 129)	16	95
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136)	1	10
Üble Nachrede (Art. 173)	133	151
Verleumdung (Art. 174)	110	136
Beschimpfung (Art. 177)	791	2359
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies)	97	475
Drohung (Art. 180)	827	3125
Nötigung (Art. 181)	132	590
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	24	106
Sexuelle Handlungen Kinder (Art. 187)	90	289
Sexuelle Handlungen Abhängige (Art. 188)	1	3
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	9	182
Vergewaltigung (Art. 190)	0	237
Schändung (Art. 191)	6	30
Sexuelle Belästigungen (Art. 198)	4	66
übrige Art. StGB ²⁾	8	11
Total	3077	7576

1) Aufgrund veränderter Berechnungen des Alters können einige Zahlen in dieser Tabelle von den Zahlen der anderen Tabellen zu Geschädigten häuslicher Gewalt der polizeilichen Kriminalstatistik abweichen.

2) Übrige Art. StGB: Art. 115 Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord, Art. 118 Ziff. 2 Strafbarer Schwangerschaftsabbruch, Art. 124 Verstümmelung weiblicher Genitalien (seit 1. Juli 2012), Art. 127 Aussetzung, Art. 181a Zwangsheirat (seit 1. Juli 2013), Art. 185 Geiselnahme, Art. 193 Ausnützung der Notlage, Art. 260bis Strafbare Vorbereitungshandlungen

Stand der Datenbank: 13.02.2019 · Quelle: BFS - Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) · © BFS 2019

Informationen zu Opferberatungsstellen und Schutzeinrichtungen in Ihrem Kanton finden Sie unter:
<https://www.bfs.admin.ch/haeusliche-gewalt>

Franchise und Selbstbehalt

Wer in der Schweiz lebt, muss nicht nur eine Krankenversicherung abschliessen und bezahlen, sondern sich auch direkt an den Behandlungskosten beteiligen. Dies geschieht über die sogenannte Franchise und den Selbstbehalt.

Was ist die Franchise?

Die Franchise ist die Kostenbeteiligung, die jede erwachsene Person in der Schweiz pro Kalenderjahr an die Behandlungskosten leisten muss. Dabei haben die Versicherten die Wahl zwischen 300, 500, 1000, 1500, 2000 oder 2500 Franken. Also übernehmen Versicherte mindestens die ersten 300 oder höchstens die ersten 2500 Franken ihrer Behandlungskosten pro Kalenderjahr selbst.

Was bringt mir eine hohe Franchise?

Die SLKK gewährt einen Rabatt, wenn Sie sich zu einer höheren Franchise verpflichten und damit mehr finanzielle Selbstverantwortung übernehmen. Je höher die Franchise, desto günstiger die Versicherungsprämie. Bei der höchsten Franchise von 2500 Franken kann der Rabatt bis zu 44 Prozent gegenüber der Prämie auf einer Franchise von 300 Franken betragen.

Was ist der Selbstbehalt?

Der Selbstbehalt wird fällig, sobald die gewählte Franchise während eines Kalenderjahres ausgeschöpft ist. Von da an

übernehmen Sie 10 Prozent Ihrer Behandlungskosten, höchstens aber 700 Franken (Kinder 350 Franken) pro Kalenderjahr. Dieser Selbstbehalt ist unabhängig von der Höhe der gewählten Franchise.

Gehen Behandlungskosten nach Unfällen auch auf die Franchise?

Sind Sie bei einem Arbeitgeber mehr als 8 Stunden pro Woche angestellt, so sind Sie über dessen gesetzliche Unfallversicherung UVG versichert. Egal, ob Sie dann privat oder bei der Arbeit verunfallen – die Behandlungskosten gehen nicht zu Lasten der Krankenkasse. Sind Sie jedoch über die obligatorische Krankenversicherung gegen die finanziellen Folgen von Unfall versichert, dann gehen die Behandlungskosten nach einem Unfall zulasten Ihrer Franchise.

Wann kann ich die Jahresfranchise ändern?

Sie können die Franchise immer aufs kommende Kalenderjahr hin erhöhen oder reduzieren. Dazu benötigen wir den von Ihnen oder dem gesetzlichen Vertre-

ter unterschriebenen Antrag bis spätestens am letzten Arbeitstag im November.

Welche Franchise ist optimal für mich?

Zwei Aspekte sind entscheidend für die Wahl der optimalen Franchise: Die Höhe der erwarteten Behandlungskosten sowie der finanzielle Spielraum, der Ihnen zur Verfügung steht. Wer niedrige Kosten erwartet, wählt eine hohe Franchise – und umgekehrt. Um die zukünftigen Behandlungskosten abzuschätzen, hilft ein Blick auf die vergangenen Steuernachweise, die die SLKK jährlich verschiekt und auf denen die Behandlungskosten aufgelistet sind. Wer eine hohe Franchise von beispielsweise 2500 Franken wählt, sollte sich über das finanzielle Risiko im Klaren sein. Im schlimmsten Fall muss der Versicherte dann 3200 Franken aus der eigenen Tasche zahlen: 2500 Franken Franchise plus 700 Franken maximaler Selbstbehalt pro Jahr.

Spital/Arztwahl

Elektive Eingriffe sind glücklicherweise in unserer medizinischen Versorgung der Normalfall.

Notfälle kommen vor, jedoch profitiert jeder Einwohner der Schweiz von einer sehr guten Versorgungsqualität ambulant wie im Spital. Wie komfortabel ist es, wenn man bei Wahleingriffen (elektiven Eingriffen) selber entscheiden kann, welchen

Arzt und/oder welches Spital man hierfür gerne berücksichtigen würde. Dies ist mit einer entsprechenden Krankenzusatzversicherung ohne weiteres möglich. Interessiert?

Dann steht Ihnen unser Beratungsteam vom Geschäftssitz Zürich Oerlikon für eine umfassende Beratung zur Verfügung. Und das Beste: die Mitarbeitenden im Beratungsteam sind nicht provisionsabhängig entlohnt. Sie können demnach ausschliesslich bedarfsgerecht nach Ihren Bedürfnissen beraten. Sie schliessen ab, was Sie auch wünschen und benötigen. Dafür steht unser über 100 jähriges Bestehen.

Krank im Ausland – wer bezahlt?

Stellen Sie sich vor, Sie werden im Ausland ernsthaft krank und müssen einen Arzt oder eine Notfallstation aufsuchen. In solchen Fällen ist es gut zu wissen, was zu tun ist.



Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) unterscheidet zwischen dem europäischen Raum und dem übrigen Ausland. Die ärztliche Notfallversorgung und vor allem die Kostenübernahme in der EU/EFTA ist gesetzlich geregelt. Erkrankt oder verunfallt eine Person in einem EU-Land so besteht Anspruch auf medizinische Versorgung und Kostenübernahme gemäss den gesetzlichen Bestimmungen dieses Landes. Die Schweiz hat mit allen EU/EFTA Staaten Verträge abgeschlossen, weshalb diese Bestimmungen für alle Schweizer mit einer obligatorischen Krankenversicherung gelten.

Wie muss ich mich verhalten?

Legen Sie beim Arztbesuch oder im öffentlichen Spital immer die europäische Versichertenkarte vor. Mit diesem Vorgehen entstehen Ihnen keine ungedeckten Kosten und die SLKK muss keine Abklärungen im Ausland vornehmen. Kontaktieren Sie bei komplexen Erkrankungen die SLKK oder wenn Sie medizinische Hilfe benötigen zusätzlich die Notrufnummer der Medicaal, welche Sie auf der Versichertenkarte finden. Dort hel-

fen Ihnen geschulte Personen 24 Stunden täglich weiter und können mit Vertragspartnern im Ausland Verbindung aufnehmen.

Wer bezahlt, wenn die Versichertenkarte nicht akzeptiert wird?

Behandlungen in privaten Spitälern unterstehen keinen gesetzlichen Bestimmungen und verweigern deshalb die Abrechnung über die Karte. In diesen Fällen müssen Sie die Behandlung selber bezahlen und die SLKK ist nicht verpflichtet diese Kosten aus der Grundversicherung zu erstatten. Das Obligatorium in der Schweiz kennt im Gegensatz z. B. zu Deutschland keine Privatarife. In diesen Fällen ist eine Zusatzversicherung oder eine Ferien- und Reiseversicherung sinnvoll.

Wie verhalte ich mich in den USA?

Im übrigen Ausland, also in allen nicht EU-EFTA Ländern, gilt, dass der Patient Honorarschuldner ist. D. h. Sie müssen die Behandlungskosten gleich vor Ort bezahlen. Bitte reichen Sie nach ihrer Rückkehr zur Prüfung und Rückerstattung immer die Originalrechnungen zusammen

mit dem ausgefüllten Formular «Meldung für Ausandrechnungen» der SLKK ein. **

Für die Rückerstattung gilt:

Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt (ausserhalb des EU-/EFTA-Raums) werden die Kosten von Behandlungen in Notfällen (Krankheit oder Unfall, bei denen aus medizinischen Gründen eine Rückreise in die Schweiz nicht möglich ist) bis zum doppelten Betrag der Kosten übernommen, die bei einer Behandlung in der Schweiz vergütet würden. Für den Leistungskatalog gilt das Recht der Schweiz. Ebenso fallen die Kosten unter Franchise und Selbstbehalt analog in der Schweiz.

Wichtig

Die Grundversicherung der Schweiz kennt keine Privatarife. Kosten von privaten Institutionen werden anders als in den übrigen europäischen Ländern nicht vergütet. Hier ist eine Reiseversicherung nützlich.

** Das Formular können Sie bei uns telefonisch anfordern oder über unsere Homepage www.slkk.ch herunterladen.

Medikamentenbezüge im Ausland

Wussten Sie, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) nur die Kosten von Arzneimitteln, die in Notfällen im Ausland benötigt werden, übernehmen darf?



Die Krankenkassen vergüten ein Arzneimittel im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung KVG nur, wenn es von einem Arzt verschrieben wurde und es in der Spezialitätenliste (SL) des Bundesamtes für Gesundheit aufgeführt ist. Nicht in der SL aufgeführte Arzneimittel müssen die Patienten selbst bezahlen. In die SL nimmt das BAG nur von Swissmedic zugelassene Arzneimittel auf. Sie müssen zudem wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein.

Ausser in Notfällen darf die KRANKENKASSE SLKK Medikamentenbezüge im Ausland nicht bezahlen.

Der Gesetzgeber hat für die Schweiz als nicht EU-Mitglied eine autonome Zulassung von Arzneimitteln vorgesehen, d.h. das Heilmittelgesetz lässt nicht zu, dass die Schweiz die Arzneimittelzulassung ausländischer Behörden anerkennt bzw. ohne Prüfung übernimmt. Nur so kann die Arzneimittelsicherheit gewährleistet werden.

Demenz

Eine Herausforderung für die Schweiz

Unsere Gesellschaft wird immer älter. Parallel steigt die Zahl chronisch kranker Menschen, die an nicht übertragbaren Krankheiten wie Demenz leiden. Demenz gehört zu den häufigsten Krankheiten und Todesursachen älterer Menschen und gilt als der häufigste Grund für deren Pflegebedürftigkeit.

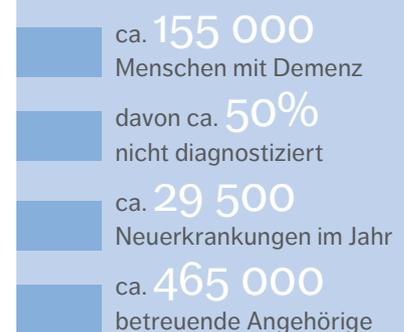
Mit der Demenzstrategie 2014–2019 haben Bund und Kantone dem Thema Demenz einen Rahmen gegeben, um es gemeinsam mit weiteren zentralen Akteurinnen und Akteuren anzugehen.

Alle Informationen dazu erhalten Sie via der BAG-Seite

www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/nationale-demenzstrategie.html

Laden Sie sich doch gleich das PDF der Broschüre «Demenzstrategie» herunter oder bestellen Sie dieses direkt beim BAG.

Zahlen und Fakten zur Demenz in der Schweiz



Unserer Umwelt zuliebe: wir drucken und versenden umweltbewusst.



Das SLKK Magazin wird ab sofort klimaneutral gedruckt. Wer klimaneutrale Produkte kauft, leistet einen konkreten Beitrag zum Klimaschutz. Das Label garantiert die Klimaneutralität des gekennzeichneten Produkts. Die CO₂-Emissionen, die bei der Produktion des SLKK Magazins unvermeidlich entstehen, werden über anerkannte Klimaschutzprojekte ausgeglichen.

Unter dem Link können Sie anhand der Produktionsnummer sehen, welches Projekt die SLKK unterstützt.

<https://www.climatepartner.com/de/klimaschutzprojekte>

Zudem verwenden wir ein FSC Papier aus verantwortungsvollen Quellen. Gedruckt wird es in der Schweiz. Ebenfalls haben wir die Versandhülle angepasst. Neu wird das Magazin mit einer Folie «I'm Green» verpackt die aus 80% nachwachsender Rohstoffe besteht. Damit leisten wir unseren Beitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie.

Spitalzusatzversicherung halbprivate und private Abteilung

Spitäler, welche keinen Leistungsauftrag haben, stehen nicht auf der Spitalliste des Kantons. Die SLKK hat mit diesen Leistungserbringern keine Verträge abgeschlossen und übernimmt auch keine Kosten. Sobald ein Spital nicht auf der kantonalen Spitalliste steht, übernimmt der Kanton den Anteil von 55%

aus der Grundversicherung nicht und die SLKK müsste allenfalls die gesamten Kosten übernehmen was wiederum mit unseren Tarifen nicht finanzierbar wäre. Andererseits gibt es Privatärzte, welche massiv überhöhte Ansätze für Ihre Leistungen verlangen, welche die SLKK nicht bereit ist zu entrichten. Die SLKK VERSICHERUNGEN richtet sich nach den abgeschlossenen Verträgen und Höchstarifen. Wir empfehlen vor einem Spitaleintritt den Kontakt mit unserem Leistungsteam.

Corona-Virus

Informationen zur Kostenübernahme der Krankenkasse im Zusammenhang mit dem Corona-Virus finden Sie unter www.slkk.ch in der Rubrik «Aktuell».

Greifen Sie zu!

Haben Sie schon die aktuellen Partner-Angebote gesehen? Als Kunde der SLKK und/oder der SLKK VERSICHERUNGEN sind Sie automatisch dabei und profitieren laufend von attraktiven Angeboten für Sie und Ihre Familie. Mit dieser Dienstleistung bedanken wir uns ganz herzlich bei Ihnen für ihre Treue zur SLKK.

batmaid⁺

20 CHF offeriert auf Ihre erste Reinigung mit Batmais!

Gültigkeit: bis 31.12.2020

Diener-Optik

Grosszügige Rabatte bei Diemer Optik in Oerlikon

Gültigkeit: unbestimmt

DYNOPTIC
BEST IN CLASS

Kostenloser Sehtest bei DYNOPTIC

Gültigkeit: bis 31.12.2020

GLASSY
BY DYNOPTIC

50 CHF Gutschein auf glassy.ch

Gültigkeit: bis 31.12.2020

Kids go Soccer

10% Rabatt auf Einzel- oder Gruppentrainings

Gültigkeit: unbestimmt

My Smile CH

20% Rabatt* auf Kieferorthopädische Behandlungen bei My Smile

*Voraussetzung ist eine Grund- und/oder Zusatzversicherung bei der SLKK

Gültigkeit: bis 31.12.2020

PerfectHair.ch

10% Rabatt bei PerfectHair.ch: online und offline

Gültigkeit: bis 31.12.2021

So einfach geht's:
SLKK-Versichertenkarte vorweisen oder online den Promotionscode angeben und profitieren.

Viel Spass!

Wichtig:

Alle Details zu den SLKK-Angeboten finden Sie unter:
slkk.ch/slkk-angebote

Das Corona Virus hat uns alle auf dem falschen Fuss erwischt.



finanziellen Sicherheit und der langfristigen Stabilität unseres Wohlstandes. Und eines hat sich ziemlich eindrücklich präsentiert: Die Frage, wer für wen Solidarität zu übernehmen bereit ist. Hamsterkäufe in den Läden der Grossverteiler, nackte Überlebensängste und Aktivismus der Politik – so erleben wir die initialen Aktivitäten zum Thema Corona Virus. Und was bleibt am Schluss? Viele Fragen von der zivilen Landesversorgung bis hin zu der Gesundheitsversorgung, von der innerkantonalen Frage der Solidarität bis hin zu der Frage, welche Rolle die Europäische Union Europa vermittelt hat. Die Krise, wie auch die Fragen, welche zum heutigen Zeitpunkt offen bleiben, regen zum Nachdenken an. Kann die soziale Krankenversicherung mittelfristig überleben, wenn es uns in Zeiten einer Corona Krise nicht gelingt, ein angemessenes Mass an Grundsolidarität und Gegenseitigkeit aufzubringen? Die Solidarität ist der wichtigste Pfeiler unserer Krankenversicherung – im Umkehrschluss bedeutet dies – ohne Solidarität keine flächendeckende und somit keine existenzsichernde Krankenver-

sicherung. Die Lehren aus dieser Krise müssten demnach einfach zu ziehen sein. Brauche ich eine Behandlung, um meinen Gesundheitszustand nachhaltig zu sichern, oder steht die geplante Behandlung als Wunsch, der nicht essentiell ist, auf meiner Liste? Als Versicherer können wir nur an die gegenseitige Solidarität appellieren – wahrnehmen müssen diese indes Sie, werte Kundinnen und Kunden. Nur mit einer Fokussierung auf diese Grundvoraussetzung gibt es auch Morgen noch eine bezahlbare Krankenversicherung. Der Wegfall dieser Solidarität ist ein Schreckensgespenst, an das wir lieber gar nicht denken wollen – aber wie gesagt – ohne Rückbesinnung wird uns die fehlende Solidarität weit stärker treffen, als uns die Corona Pandemie je treffen konnte. Ich wünsche uns allen eine grosse Portion an Solidarität, zum Wohle und Schutz von uns allen.

Liebe Kundin, lieber Kunde
Zuerst dachten viele, dass es sich um ein Problem von China handelt – und China ist bekanntlich weit weg – also nicht unser Problem. Mittlerweile wird den meisten klar, dass das Virus eine globale Gefahr darstellt. Eine Gefahr für Teile unserer Bevölkerung, der mittelfristigen

Herzlichst Ihr

Peter M. Sieber

Bestelltalon Geschäftsbericht 2019

Ich bestelle: _____ Ex. Geschäftsbericht 2019 der KRANKENKASSE SLKK
 _____ Ex. Geschäftsbericht 2019 der SLKK VERSICHERUNGEN

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Unterschrift _____

Einsenden an: SLKK, Hofwiesenstrasse 370, Postfach, 8050 Zürich,
 oder online über unsere Homepage www.slkk.ch bestellen

Zur Information

Aufgrund der Corona-Restriktionen findet die diesjährige Delegiertenversammlung nicht öffentlich sondern auf schriftlichem Weg statt.

Saubere

Kundenwerbung 2020



Klimaneutral
 Druckprodukt
 ClimatePartner.com/53460-2001-1008



gedruckt in der
schweiz

